



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt vom König (kunungsbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Hier beginnt der Abschnitt vom König,
und es werden in ihm gezählt zwölf Kapitel

1. Wie der König soll gewählt und angenommen werden

Nun haben die Länder nötig, einen König wählen. Da sollen die drei Volklande zuerst den König wählen, das ist Tiundaland, Attundaland und Fiaeprundaland.¹⁾ Uplands Gesezesprecher hat ihn in Upsala zuerst zum König zu urteilen, danach jeder Gesezesprecher, einer nach dem andern: der Södermänner, der Ostgöten, der zehn Hundertschaften²⁾, der Westgöten, von Märife³⁾ und der Westmänner — die haben ihn zu Krone und Königtum zu bestimmen, das Land zu verwalten und das Reich zu steuern, das Recht zu stärken und den Frieden zu mehren. Da ist er mit Urteil zu den Upsalagütern⁴⁾ gekommen.

2. Von der Königsumfahrt⁵⁾

Nun hat er die Königsumfahrt zu reiten. Sie haben ihm zu folgen und Geiseln zu stellen und Eide zu schwören. Und er hat ihnen das Recht zu gewährleisten und Frieden zu schwören. Von Upsala haben sie ihm zu folgen bis nach Strängnäs. Dort haben ihn die Södermänner zu empfangen und ihm mit Friedensgelöbnis und Geiseln nach Swintuna⁶⁾ zu folgen. Dorthin sollen die Ostgöten ihm entgegenkommen mit ihren Geiseln und ihm folgen durch ihr Land und in die Mitte des Waldes Holaved. Dort sollen die Smaländer ihn treffen und ihm folgen bis

¹⁾ die drei Volklande, aus denen Upland (die oberen Länder) besteht.

²⁾ ein Teil der götischen Smalande, südöstlich vom Wettersee.

³⁾ östlich der Nordspitze des Wenersees.

⁴⁾ das bei Upsala gelegene Krongut.

⁵⁾ die Umfahrt des schwedischen Königs hat den Namen der Eriksgata, so auch im Text. Dieser Name knüpft nicht an einen König Erich an, weshalb nicht = Erichsweg, sondern bedeutet den Weg durch das einheitliche (ganze) Reich.

⁶⁾ jetzt Krokek.

zum Junabach.¹⁾ Da haben ihm die Westgöten zu begegnen mit Friedensgelöbniß und Geiseln und ihm zu folgen bis Ramundehoda.²⁾ Da sollen ihn die Leute aus Närke treffen und ihm folgen durch ihr Land und bis zur Brücke über den Arbogafluß. Da sollen ihm die Westmänner begegnen mit Friedensgelöbniß und Geiseln und ihm folgen zur Östensbrücke. Da sollen ihn die Upländer treffen und ihm folgen bis Upsala. Da ist dieser König zu Land und Reich nach Recht gekommen mit den Ober- und Schweden und den Södermännern, den Göten und Gotländern und allen Smaländern. Da hat er geritten rechte Königsumfahrt.

3. Von des Königs Weihe

Da soll er vom Erzbischof und den Suffraganbischöfen zur Krone geweiht werden in der Kirche zu Upsala. Von da an ist er schuldig, König zu sein und die Krone zu tragen. Da hat er die Upsalagüter und die Buße für heimlichen Totschlag und das erbenlose Erbe. Da kann er seinen Dienstmannen Lehen geben. Wird er ein guter König, da lasse ihn Gott lange leben.

4. Von unrechter Rache

Diese Sachen sind des Königs Eidswur, wenn er gewählt werden soll, und aller höchsten Herren im Schwedenreich.³⁾ Dies ist die erste: wenn sich Jemand an einem rächt und ein anderer hat die (zu rächende) Tat begangen. Da soll dies die Hundertschaftsjury entscheiden, ob er sich an dem einen rächte, und ein anderer verübte die Tat, oder ob ein anderer Streit zwischen ihnen entstanden ist. § 1. Dies ist die zweite: wer sich rächt, nachdem Frieden gelobt und ein Vergleich abgeschlossen

¹⁾ Grenzfluß zwischen Smaland und Westgötaland.

²⁾ in der Nähe von Viby.

³⁾ die sogen. Eidswurgesetzgebung geht zurück auf Gesetze von Birger Jarl und König Magnus Scheunenschloß. Sie wurden, teilweise ergänzt und verändert, von ihnen und ihren Nachfolgern mit den Großen des Reiches beschworen, vergleichbar den deutschen Landfrieden.

ist, ebenso auch, wer sich rächt, nachdem ein Eid geleistet und gegangen ist¹⁾, oder wegen gesetzlicher Ansprache. Das hat die Hundertschaftsjury zu entscheiden, ob dies verglichen war, oder nicht.

5. Von Heimsuchungen

Dies ist die dritte: reitet ein Mann heim zu einem andern und bereitet ihm Heimsuchung, seien dies einer oder mehrere, mit dem Willen, ihm Schaden zuzufügen oder irgendeinem in seinem Hof. Sobald sie in den Hof kommen, verwunden, blutig schlagen oder töten oder schnüren und binden, einen, der schuldlos ist, da haben sie alle gebrochen des Königs Eidschwur und ist da jeder Hauptmann für sich. Die werden alle friedlos gelegt und ihr Vermögen (kommt) zur Teilung. Nun kann es so sein, daß die in den Hof reiten und keinen Schaden anrichten können, außer daß sie das Haus aufbrechen; da sollen sie leugnen mit einem Ahtzehmännereid oder sechs Mark büßen; denn die (bloße) Bedrohung ist da mit wenig gebüßt. Nun kann der fallen, der den Streit beginnt, das ist der, der die Heimsuchung begehrt, wird er geschlagen, verwundet oder getötet innerhalb Zaun und Zauntürpfosten, da liege er ungebüßt. § 1. Nun kann der, der nicht des Bauern Hausgenosse ist, des Bauern Hof auffuchen in Bedrängnis vor seinen Feinden; da haben seine Erben, wenn er getötet wird oder verwundet, das Vermögen zu teilen und Bußen zu nehmen, und jener mag um Frieden für ihn bitten, der das Grundstück hat. § 2. Nun treffen sich Männer einig in einem Hof und trennen sich uneinig; wenn da auch eine Tat zwischen ihnen verübt wird, da ist nicht des Königs Eidschwur gebrochen und nicht Heimsuchung begangen. Außer er geht aus diesem Hof und in einen andern, verschafft sich Waffen und Gefolgschaft, geht zurück und verübt an ihm eine volle Tat²⁾, da ist dies Heimsuchung. § 3. Kennt ein Mann zu einem Hof (auf der Flucht) vor seinen Feinden, schießt einer

¹⁾ durch den sich der von der Rache Betroffene reinigte.

²⁾ d. h. eine der oben genannten.

auf ihn oder wirft er, erleidet der einen Schaden, der im Hof ist, da ist dies Heimsuchung. § 4. Wird an einem Landpächter Heimsuchung begangen, so daß der Eidschwur gebrochen wird, (und zwar) an ihm selbst, entweder mit Verwundung oder mit Totschlag, da hat er (das Recht), sowohl das Vermögen zu teilen, als in den Frieden zu bitten. Wird der Eidschwur an einem andern gebrochen, als am Landpächter selbst, da habe der das Vermögen zu teilen, an dem der Eidschwur gebrochen wurde, und der bitte in den Frieden, der das Land hat.

6. Vom Frauenfrieden

Dies ist die vierte: vergewaltigt ein Mann eine Frau, sind Spuren sichtbar entweder an ihr oder an ihm, die er ihr zufügte oder sie ihm, oder ist dies so nah einem Dorf oder einem Weg, daß man hören kann Schrei und Herbeiruf, wird dies nach Recht verklärt, da hat die Hundertschaftsjury zu entscheiden, was daran wahr ist. Vergewaltigt ein Mann eine Frau und wird dabei ergriffen oder gefangen auf frischer Tat, und überführen ihn dessen zwölf Männer, da soll er unter das Schwert geurteilt werden. § 1. Vergewaltigt ein Mann eine Frau, tötet ihn die Frau dabei und beweisen so zwölf Männer¹⁾, liege er ungebüßt. § 2. Nimmt ein Mann eine Frau mit Gewalt, entweicht er aus dem Lande mit ihr, wird er nach Recht seiner Gewalttat überführt, da hat er niemals den Frieden zu erlangen, bevor der Frau Vertreter für ihn bittet.

7. Vom Kirchenfrieden

Sitzt ein Mann am Kirchweg oder am Dingweg und lauert einem andern auf, tötet er, verwundet er oder schlägt er eine blutige Wunde, er hat gebrochen des Königs Eidschwur. Kommt es nicht zu Totschlag oder Wunde oder Blutwunde zwischen denen, da wird die Bedrohung nicht gebüßt. Geraten sie in Streit auf dem Kirchweg oder auf dem Dingweg und nicht

¹⁾ Schreimänner wie im pr., nicht eine Jury. U. M. H. W. 45.

aus langer Feindschaft, sondern aus übereiltem Tun, das ist nicht (gegen) des Königs Eidschwur. § 1. Fahren Männer von der Kirche weg oder vom Ding, fahren sie zu ihrem Freund oder zu einem Trinkgelage in eine Wirtschaft oder anderswohin und nicht sofort nach Hause, wird denen ein Hinterhalt gelegt und erleiden sie Schaden, da ist nicht Kirchenfriede und nicht Dingfriede gebrochen.

8. Von der Verstümmelung

Ergreift ein Mann einen andern, führt ihn zu einem Block und haut ihm die Hände ab oder die Füße, das ist (gegen) des Königs Eidschwur, außer es ereigne sich im Kampf. Begeht eine Frau oder ein Unmündiger eine solche Tat, sollen sie mit gesetzlicher Buße büßen; nicht kann eine Frau oder ein Unmündiger den Frieden fliehen.

9. Von den Eidschwurbußen

Die Sachen, die wir nun aufgezählt haben, die sind (Verbrechen gegen) des Königs Eidschwur und aller höchster Herren im Schwedenreich. Wer sich dagegen vergeht, der hat verwirkt alles, was er hat über der Erde, so viele sie auch sind, und ebenso den Landverbleib und sie sollen friedlos gelegt werden über das ganze Reich und niemals in den Frieden kommen, ehe der für ihn bittet, gegen den er den Rechtsbruch beging. Nun kann keiner eines andern (Gut) verwirken, nicht der Vater des Sohnes und nicht der Sohn des Vaters und nicht der Bruder des Bruders und keiner (das) eines andern. Es werde zuerst abgeteilt aller derer Anteil, die schuldlos sind, und es nehme jeder seinen Anteil, den er im Gute hat. Dann soll dessen Los, der der Rechtsbrecher ist, in drei (Teile) geteilt werden. Einen Teil nimmt der Klagsinhaber, den andern der König, den dritten alle Leute. Sobald der für ihn bittet, gegen den er sich vergangen hat, oder dessen Erbe, da hat ihm der König den Frieden zu gewähren, und er löse sich in den Frieden gegenüber dem König mit vierzig Mark. § 1. Wenn diese Jury ernannt werden soll, da sollen

sie beide dabei sein und ja dazu sagen, der, der klagt, und der, der beschuldigt wird, und die sollen in die Jury ernannt werden, zu denen sie beide ja sagen. Wen die zwölf wehren mit ihrem Eide, der ist gewehrt. Wen die zwölf schuldig sprechen, der ist schuldig, wie vorher gesagt ist. § 2. Wenn immer Männer sich einig treffen und sich uneinig trennen, da ist nicht der Eidswur gebrochen. § 3. Wer den Mann haust und hoft, der friedlos gelegt und geschworen ist, während einer Nacht, büße drei Mark. Haust er ihn mehrere Nächte, da büße er vierzig Mark oder wehre sich mit dreifachem Zwölfereid. Wer einen Friedlosen haust oder hoft bis zu dem bestimmten Tage, bis zu dem er wegziehen soll, sei frei von Buße.

10. Von des Königs Seefahrt und Schiffsverpflegung¹⁾

Nun bietet der König Seefahrt und Gefolgschaft auf, Ruderdienst und Schiffsausrüstung.²⁾ Da soll man bestimmen den Hafen³⁾ und die Leute im Steven und den Schiffsführer und alle Schiffsleute. Und es soll aufgeboten werden an Lichtmeß und (alles soll) bereit sein zur Versammlungszeit des Heeres. Bei allen Abgaben an den König soll die Aufforderung vierzehn Nächte früher kommen, als sie geleistet werden. § 1. Dies ist die gesetzliche Bestellung für die Seefahrt: ein Schiff von jeder Hundertschaft. Will der König selbst außerhalb des Landes fahren oder sein Heer aussenden, da bestimme er selbst, wie lange er draußen sein will. Und er soll Lieferungen gebieten

¹⁾ der Text läßt manche Zweifel. Die Übersetzung ist außerdem dadurch erschwert, daß reale militärische Dienstleistung und die sie in der Zeit des Gesetzes meist vertretenden Naturalleistungen und Abgaben terminologisch nicht geschieden sind. Heeresausrüstung und Flottenausrüstung fallen tatsächlich weitgehend zusammen. Vgl. E. Bull, *Leding* (1920) 58 ff.

²⁾ *Nakjær* in *Festskr. t. Kr. Erlev* (1927) 8 ff. erklärt *rep* als Schar.

³⁾ *R. Pipping* (s. S. 66 Anm. 1) 35 ff. möchte *hampn* als Schiffsmannschaft (= Zusammenfassung der folgenden Personen) auffassen. Aber, auch wenn sprachlich möglich, warum sollte nicht der Hafen bestimmt worden sein? Die Gründe hiergegen schlagen nicht durch.

entsprechend dem, wie lange er ausbleiben will. Dies ist das Gebot für die erste Schiffsverpflegung. Sitzt der König stille und will nicht selbst ausfahren und nicht sein Heer außer Reiches senden, da ist die gesetzliche Lieferung vier Pfund¹⁾ und acht Spann²⁾ auf jeden Gestellungsbezirk³⁾ in der ersten Schiffsverpflegung — in Tiundaland und Attundaland nach dem Spann von Upsala, in Fiaebrundaland nach dem von Enköping. In der zweiten Schiffsverpflegung sollen sein sechs Pfund und sechs Spann. Zwei Schiffsverpflegungen sollen in Geld entrichtet werden, vierzig Mark auf jedes Schiff. Diese Schiffsverpflegungen sollen über alle drei Volklande verteilt werden, gleichviel von einem Markland wie von einem waffenfähigen Mann, (und zwar) in bezug auf drei Schiffe. Das vierte soll nach Kopffzahl ausgerüstet werden, von Bauern und von Bauernsöhnen, von Mietlingen und von nicht sesshaften Leuten. Der wird mündig genannt, der zwanzig Jahre alt ist. Er soll alle öffentlichen Abgaben entrichten, bis der König ihn befreit. § 2. Nun soll die Schiffsverpflegung entrichtet und in des Königs Vorrathshaus geführt werden. Nun soll ein Mann da sein für jeden Gestellungsbezirk und einer für jedes Ahtel, der, den die Ahtelsteute nehmen wollen. Nicht soll er ärmer sein, als der, der neun Mark Eigentum hat, und nicht unsinnig oder unmündig und immer ein Mann für jedes Jahr, und der Amtmann für die ganze Hundertschaft oder sein bestimmter Stellvertreter. Wer von denen dies unterläßt, büße drei Mark, eine dem Lehnshaber⁴⁾, die andere der Hundertschaft, die dritte dem Einnehmer. Alle haben Schiffsverpflegung und Getreide und andere öffentliche Abgaben zu leisten, die Bauern sind. Es sei der Bauer, der Schiffsverpflegung und Getreide zu leisten vermag. Der es nicht vermag, der sei Mietling und leiste vier Ortug im Jahr. Nun

1) Fleisch, Speck, Butter.

2) vgl. S. 74 Anm. 1.

3) die hamna war ursprünglich der Bezirk, aus dem ein Mann zu stellen war. In der Zeit von Uplandslag trifft dies nicht mehr zu, aber der Name ist geblieben.

4) vgl. S. 85 Anm. 1.

kommen sie mit des Königs Abgaben zu des Königs Vorrats-
haus; da hat der Ahtelsmann dabei zu sein und die Leute des
Gestellungsbezirks. Will ein Bauer nicht Recht tun vor dem
rechten Termin, drei Tage, bevor die Schiffsverpflegung ge-
liefert werden soll, da sollen die Leute des Gestellungsbezirks
zu seinem Hause gehen und zwei Pfennige für einen bei ihm
herauschätzen und so dem König volle Leistung verschaffen. So
ist es auch mit der Abgabe nach Spann, mit Korn und Malz,
und ebenso mit dem Geschlechtsgeld¹⁾; das sind dreißig Mark.
Immer wenn Abgaben nach der Kopffzahl entrichtet werden sollen,
da soll man die ganze Hundertschaft nach der Kopffzahl in gleiche
Teile teilen.²⁾ § 3. Nun soll der König vier Rinder haben von jeder
Hundertschaft, eine fette Kuh oder ein einer Kuh gleichwertiges Tier.
Jedes Viertel (leiste) sein Rind, sechs Bauern ein Schaf, jeder (ein-
zelne) Bauer vier Armvoll Heu oder vier Pfennige, jeder Bauer
ein Huhn. Ist kein Huhn da, da geben zwei zusammen ein Lamm
oder ein Zicklein oder ein Ferkel für (je) ein Huhn und eine Gans
für drei Hühner, der, der kein Huhn hat. § 4. Nun klagen die
Einnehmer, sagen, sie hätten nicht volle Abgaben empfangen.
Der Ahtelsmann sagt, er habe von seinem Ahtel den vollen Be-
trag entrichtet und dies bekräftigen die Leute des Gestellungs-
bezirks mit ihm, da beweise er dies mit acht Ahtelsleuten und
seinem Amtmann und sei dann frei von Buße. Nicht kann ein
Ahtel einen Eid für sich anbieten und nicht ein Viertel oder eine
halbe Hundertschaft, am allerwenigsten eine ganze Hundertschaft;
die kann niemals einen Eid leisten für des Königs Abgaben.
§ 5. Nun haben die Bauern volle Abgaben für das Kirchenland
zu entrichten, für so viel, wie das Kirchengut groß ist. Dies ist
ein Markland bei jeder Hundertschaftskirche und ein Halbmark-
land bei einer Zwölfkirche. Hat die Kirche mehr (Land), aber

¹⁾ über diese der Herkunft nach dunkle Abgabe Sandström, *Uppl. Fornminnesför. Tidskr.* X (1927) 8, 16f.

²⁾ so Schlyter und nach ihm H. W. Zu erwägen wäre: da soll jede Hundertschaft in bezug auf die Kopffzahl gleich gerechnet werden. Da die von der Hundertschaft zu erlegende Gesamtsumme feststeht, handelt es sich nur darum, diese innerhalb ihrer nach Kopffzahl umzulegen.

abgabefrei, da komme dies dem Bauern zugute und er sei frei von Anspruch. § 6. Sizen Landpächter still, die nach Recht Abgaben zu leisten haben, oder Dienstmannen oder andere Bauern, von denen die (übrigen) Bauern nicht Recht erlangen können, mögen sie es auch vor seinem Hofe fordern, da habe der König das Recht, aus ihrem Hof nehmen zu lassen, was er will, statt der Abgaben und Busgeld dazu. Das sind drei Öre als Strafe für einen einzelnen¹⁾ und drei Mark für den Gestellungsbezirk. § 7. Sitzt ein Ahtel still, ist es schuldig fünf Mark, das Viertel zehn Mark, die halbe Hundertschaft zwanzig Mark, die ganze Hundertschaft vierzig Mark und immer (auch noch) die volle Schiffsverpflegung. Diese Buße geht an des Königs Tisch. Sobald der König volle Leistung erhalten hat, sei der Bauer von Buße frei. § 8. Welche Abgabe dies auch ist, ob dies ist Schiffsverpflegung, Getreide, Geschlechtsgeld, Rind, Schaf, Huhn, Heu, da soll der Amtmann oder sein Bote dabei sein und die Ahtelsleute. Die sollen nicht wegfahren, ehe die Einnehmer volle Leistung empfangen haben. Die sollen entscheiden, wer Abgabe leistet und wer stille sitzt. Der hat frei von Buße zu sein, den sie wehren, der ist auch sachfällig, den sie schuldig sprechen. § 9. Wird ein Viertel für schuldig erklärt wegen Rindlieferung, büße es drei Mark. So auch wenn ein zweites für schuldig erklärt wird, büße es drei Mark. Die nehme der Einnehmer. Wird ein Mann für schuldig erklärt wegen eines Schafes, büße er drei Öre. Die nehme auch der Einnehmer. Wird ein Mann für schuldig erklärt wegen eines Huhnes oder wegen Heu, gelte er zwei Pfennige für einen. Dies soll alles eingetrieben werden. Sagt der Einnehmer, das sei unbrauchbar, was ihm gebracht wird, da fahre er heim frei von Buße und bringe etwas anderes und besseres. Nicht dürfen die Kirchenvertreter dazu bestimmt werden, bei Leistung der Abgaben des Königs dabeizusein. § 10. Nun können des Königs Abgaben nicht zum rechten, festgesetzten Tag kommen, da sind dies Fälle echter Not. Einer ist der, daß sie keine Botschaft

¹⁾ so gibt fore witinæ mit guter Begründung wieder v. Friesen in Studier tillägn. N. Koef (1929) 452 ff.

erhielten, der andere der, daß sie zu spät Botschaft erhielten, der dritte, daß sie so schlechtes Wetter hatten, daß die Zufuhr beschädigt worden wäre, wenn sie sie ausgefahren hätten. Dies soll der Amtmann beweisen und acht Ahtelsleute mit ihrem Eid. § II. Sigt eine ganze Hundertschaft still, treibe der Volklands- herr¹⁾ mit zwölf Volklandsmännern ein vierzig Mark und dazu die Schiffsverpfelegung. So mögen des Königs Abgaben eingehen. Gott gebe ihm guten Gewinn davon.

II. Vom Ruderrecht²⁾

Dies sind die Abgaben aus Kopin.³⁾ Acht Mark Butter jeder, der sein eigenes Brot ißt, und eine Ortug Pfennige von jedem Bauern als Dingsteuer⁴⁾ und zehn Mark Geschlechtsgeld von jedem Schiffsbezirk.⁵⁾ Sechs livländische Pfund Hopfen von jedem Schiffsbezirk und eine Mark von jedem Ruderbezirk⁶⁾, wenn sie zu Hause sitzen, als Heersteuer.⁷⁾ Fahren sie mit ihrem Zug über die See, da seien sie frei von Heersteuer. Nicht seien deren Leistungen mehrfache. § I. Nun ist ein Schiff ausgefahren und ist außerhalb Beobachtung und Wache⁸⁾ gekommen, stiehlt da ein Mann von einem andern oder raubt er oder bricht er sonst das Landrecht, was für eine Sache dies auch ist, dies hat um die Hälfte höher in der Buße zu sein, als wenn dies zu Hause geschieht, und um die Hälfte niedriger in Eid und Zeugen. Nun

¹⁾ der höchste königliche Beamte im Volkland.

²⁾ Schlyter (III 393): vom Recht in Kopin. Nordling 100: Seefahrtsrecht, Seerecht. Die obige Übersetzung entspricht der am Anfang von Kapitel 10.

³⁾ Kopin ist das Küstengebiet.

⁴⁾ pinglami bedeutet Dingausfall, dann Buße für dessen Verursachung, dann eine Steuer bei Dingausfall; wenn ausgefahren wird, fällt aber in dem aufgebotenen Bezirk das Ding aus. Vgl. pag. 14, 1.

⁵⁾ Das skiplagh des Küstengebietes entspricht der Hundertschaft im Innern des Landes.

⁶⁾ ar bedeutet Ruder, dann den Bezirk, der einen Ruderer zu stellen hat.

⁷⁾ wenn nicht ausgefahren wird.

⁸⁾ d. h. aus dem Bereich der Küstenwache. Andere Texte haben: in Beobachtung und Wache. Dies wäre die Schiffswache.

wird der der Tat überführt, da wird die Buße in drei Dritteln gebüßt. Es nimmt einen Teil der Schiffsführer, den andern der Klagsinhaber, den dritten alle Ruderer. Wird da ein Mann erschlagen oder verwundet mit vollen Wunden, da hat der König vierzig Mark für den Bruch seines Friedens. Nun kann dies verglichen werden, ehe sie nach Hause kommen, und kann später über diese Sache ein Rechtsstreit entstehen, da hat er sie zu beweisen als verglichen und gebüßt mit seinem Schiffsführer und sechs Ruderern. Wird dies nicht verglichen, ehe sie nach Hause kommen, stehe er dafür ein mit Eid nach Landesrecht¹⁾ oder mit gesetzlichen Bußen. § 2. Wirft ein Mann einen andern willentlich über Bord, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße er drei Mark für die Seite zum Land hin und sechs Mark für die Seite zur See hin. Geschieht dies von Ungefähr, sei er frei von Buße. § 3. Segelt ein Schiffsführer einen andern an, ersetze er den Schaden und dazu drei Mark. § 4. Verraubt ein Mann einen andern des Plazes im Hafen, büße er drei Mark. Verursacht er mehr Schaden, gelte er vollen Ersatz. Alle haben den Hafen zu räumen vor dem König und ebenso vor dem Bischof und dem Jarl oder vor dem Anführer, den der König an seine Stelle setzt.

12. Vom Wachehalten

Nun setzt der Schiffsführer eine Wache vor seine Brücke. Wird (ein Wachmann) nachlässig gefunden bei der Wache, büße er sechs Dre. Entsteht dann ein Schaden im Schiff von draußen her, von der See, oder von innen her, vom Land, ersetze der Wachmann den Schaden und dazu drei Mark, wenn nicht der gefangen wird, der den Schaden verursachte. Der büße auch drei Mark, der die Wache versäumt, wenn ihn der Schiffsführer zur Wache bestimmt, und ersetze den Schaden, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun erwarten die Leute ein Heer im Anzug auf ihr Land; da wollen sie Wachen aussetzen zum Schutz ihres Landes, Dorfwache, Strandwache und Bergwache.²⁾ Versäumt ein Mann die Dorfwache oder wird

¹⁾ nicht mit einem halben Eid nach Seerecht.

²⁾ Wache in den Schären.

er darin nachlässig befunden, büße er drei Ore; dies ist der Dorfleute alleinige Buße. Versäumt ein Mann die Strandwache oder wird er nachlässig befunden, drei Mark Buße dafür; es nimmt eine der König, die andere der Schiffsbezirk, und die dritte nimmt der, der ihn nachlässig findet. Wird er nicht nachlässig befunden, versäumt er aber die Wache, da nimmt der die eine Mark, der auf Wache ist mit ihm. Nun versäumt ein Mann die Bergwache oder er wird nachlässig befunden in dieser Wache, sechs Mark Buße dafür; das ist des Königs alleinige Buße. Nun kann der Schadensstifter¹⁾ durch diese Wachen hindurchkommen, die nun aufgesagt sind, da ist es das Recht dessen, der die Wache hält, zu beweisen mit zwei Männern, die ihn hörten, daß er gesetzmäßig rief drei Heerrufe. Kann er dieses Zeugnis nicht erbringen, da büße er vierzig Mark, wenn da geheert und gebrannt wird; wird kein Schaden verursacht, sei er frei von Buße. Keiner kann auch einen andern statt seiner auf Wache setzen, außer er trage die Verantwortung für den, den er an seine Stelle setzt, so wie er für sich selbst verantworten sollte, wenn er dazu gekommen wäre, in der Wache sich zu vergehen. Bauern und ansässige Männer soll man auf Wache setzen; nicht kann man eine Frau auf Wache setzen und nicht einen nicht seßhaften Mann. Wird ein Mann nachher wegen Bergwacht angesprochen von des Königs Beamten, da nehme er Zeugnis von dem, der nachher dazukam.²⁾ Wehrt ihn der, sei er frei von Buße; spricht er ihn schuldig, büße er, wie vorher gesagt ist. Strandwache muß gehalten werden, bis die Sonne aufgegangen ist. Nachher hat er gesetzmäßig zu verkünden dem, der nach ihm die Wache halten soll, mit zweier Männer Zeugnis, und dann gehe die Wache wie der Botschaftsstab.³⁾ § 2. Dies sind die Fälle echter Not für die, die Wache halten sollen. Es liegt einer krank oder verwundet oder er hat einen Hausgenossen tot im Hause oder er ist vom König gerufen oder es ist das Feuer höher, als er es zu haben braucht oder er ist auf der Spur seines Tieres. Die echte Not,

¹⁾ z. B. ein Heer.

²⁾ d. h. der ihn in der Wache ablöste.

³⁾ vgl. Pgb. 1,

die nun gesagt ist, die soll er beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und sei dann frei von Buße. Wird er beweiszällig, da büße er Buße gemäß dem, was vorher gesagt ist, jede Buße nach seinem Rechtsbruch.

So wird der Abschnitt vom König abgeschlossen mit dem Ruderrecht. Der König im Himmel schütze uns alle in allem. Amen.

Hier beginnt der Abschnitt vom Erbe, und es werden in ihm gezählt fünfundzwanzig Kapitel

Der Abschnitt vom Erbe beginnt mit der Ehe, weil immer eines von zweien kommt, der Mensch vom Menschen, jeder vom andern. Keine zwei kommen so zusammen, daß sie nicht endlich geschieden werden; der eine geht davon und der andere lebt nachher. Auf Bettes Zeugung gründet sich alles Erbe.¹⁾

1. Wie man gesetzlich eine Frau festigen soll

Ein Mann soll eine Frau erbitten und nicht mit Gewalt nehmen. Er soll ihren Vater und die nächsten Verwandten aufsuchen und deren Zustimmung zu erlangen suchen. Nun kann ihm günstig geantwortet werden, da hat der Vater das Recht, Verlöbnißgeld²⁾ zu nehmen. Ist der Vater nicht da, da ist es die Mutter. Ist die Mutter nicht da, da ist es der Bruder. Ist nicht der Bruder da, da ist es die Schwester, wenn sie verheiratet ist; nicht kann ein Mädchen ein Mädchen verheiraten. Ist die Schwester nicht da, da ist es der Vatersvater. Ist der Vatersvater nicht da, da ist es die Vatersmutter. Ist die Vatersmutter nicht da, da ist es der Muttervater. Ist der Muttervater nicht da, da ist es die Muttersmutter. Ist die Muttersmutter nicht da, da ist es der Vatersbruder. Ist der Vatersbruder nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es der Mutterbruder. Ist der Mutterbruder nicht da, da ist es die Mutter;

¹⁾ so v. A. Grundriß³ 94.

²⁾ Gabe an den Verlobter beim Vorvertrag über das Verlöbniß. v. A. I 318f.